

Geschäftsordnung

für die Kreismitgliederversammlung (KMV)

im Kreisverband Reinickendorf

von Bündnis 90/Die Grünen

Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands Reinickendorf am 31.05.2022

Präambel

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für den Kreisverband Reinickendorf Bündnis 90/Die Grünen die Grundlage unserer politischen Arbeit. Der Kreisverband orientiert sich an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Mit der vorliegenden Geschäftsordnung stärkt der Kreisverband Reinickendorf ausdrücklich die gleichberechtigte Beteiligung aller Mitglieder an den Entscheidungen des Kreisverbandes unabhängig von Herkunft und Prägung. Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Die im Grünen Frauenstatut verankerte Quotierung der Ämter und Mandate wird mit dieser Geschäftsordnung voll umgesetzt. Ebenso behalten wir mit der Geschäftsordnung die nächste Generation von aktiven ehrenamtlich Engagierten und von zukünftigen Mandatsträger*innen im Blick und fördern die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 1 Die Kreismitgliederversammlung KMV

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie entscheidet über programmatische Aussagen, über die Grundlinien der Politik und über politisch wichtige Einzelfragen des Kreisverbands, auch gegenüber der BVV-Fraktion.
- (2) Sie entscheidet spätestens auf einer Sitzung im ersten Quartal des neuen Jahres über den Finanzplan des Jahres. Der vom Vorstand beschlossene Finanzplan-Entwurf für das neue Jahr und der Rechenschaftsbericht zum alten Jahr werden von der/dem Finanzverantwortlichen vorgelegt. Auf dieser Sitzung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der/des Vorstands.
- (3) Sie wählt:
 - die Kandidat*innen für die Bezirksverordnetenversammlung,
 - die Bewerber*innen für das Amt einer Bezirks-Stadträtin / eines Bezirks-Stadtrats oder einer Bezirksbürgermeisterin / eines Bezirksbürgermeisters,
 - die Empfehlungen für Fraktionsvorschläge für die Bürgerdeputierten,
 - die Kandidat*innen für das Abgeordnetenhaus,
 - die Kandidat*in oder den Kandidaten für den Bundestag,
 - für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands, darunter eine oder einen Finanzverantwortliche*n, wobei die Mitgliedschaft einer Person im Vorstand vier Jahre am Stück nicht überschreiten darf,
 - die Sprecher*innen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder,
 - die Vertreter*innen des Kreisverbands im Landesausschuss von Bündnis 90/Die Grünen Berlin,
 - für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - die Delegierten für die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen,

- die Delegierten für die Landesfrauenkonferenz.
- (4) Sie kann dem Vorstand und der Fraktion Aufträge, dem Vorstand auch Weisungen erteilen. Sie kann Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Delegierte, Vorstandsmitglieder, Bezirksverordnete, Stadträt*innen und alle sonstigen von ihr gewählten Menschen können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt bzw. zum Rücktritt aufgefordert werden.

§ 2 Einberufung, Eröffnung, Versammlungsleitung, Protokoll, Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Dauer der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) soll turnusmäßig einmal im Monat stattfinden (Ausnahme: Sommerferien). Sie wird vom Vorstand zusammen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche KMV kann von einem einzelnen Mitglied über einen Antrag beim Vorstand erwirkt werden, jedoch kann der Vorstand das Einzelbegehren ablehnen. Eine außerordentliche KMV muss jedoch vom Vorstand unverzüglich unter Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden, wenn mindestens 20 Kreisverbands-Mitglieder diese beantragen.
- (2) Die Versammlungsleitung wird in der Regel von einem Mitglied des Kreisvorstandes übernommen. Abweichend davon kann der Vorstand der KMV eine Versammlungsleitung vorschlagen. Die vorgeschlagene Versammlungsleitung wird mit einfacher Mehrheit der KMV bestätigt.
- (3) Das Protokoll wird üblicherweise von der Kreisgeschäftsführung erstellt. Sollte diese jedoch verhindert sein, schlägt die Versammlungsleitung eine/n Protokollant*in vor, welche/r mit einfacher Mehrheit von der KMV bestätigt werden muss.
- (4) Die KMV tagt grundsätzlich allgemein öffentlich und kann als Präsenz-, als Online- oder als hybride Veranstaltung stattfinden. Jede(r) Interessierte kann passiv und aktiv an der Versammlung teilnehmen. (Zum Rederecht siehe § 4 (1) Satz 2) Für vom Vorstand bestimmte Themen und / oder mit aktuellem Beschluss der auf der KMV anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) kann die Teilnahme jedoch auf ausschließliche Partei-Öffentlichkeit beschränkt werden. Die KMV kann mehrheitlich einzelne Personen aus der Versammlung ausschließen, die sich offensichtlich nicht an die allgemeinen grünen Grundsätze halten. Insbesondere Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtenden Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind auf Kreismitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen nicht zugelassen und werden, wenn nötig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Funktions- und Mandatsträger*innen der AfD.
- (5) Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist fristgerecht erneut einzuladen. Diese KMV ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen und Wahlen sind Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die im Kreisverband Reinickendorf organisiert sind. Anwesende Gäste haben kein Stimmrecht. Bei Wahlen ist zudem das Bundeswahlrecht zu berücksichtigen. Meinungsbilder mit allen Anwesenden sind auf Antrag vor Abstimmungen zulässig, aber nicht bindend.
- (7) Die KMV ist als Präsenz-oder Hybrid-Abendveranstaltung auf eine Dauer von 2,5 Stunden, als Online-Abendveranstaltung auf 2 Stunden zu begrenzen. Für KMVen, die am Tage insbesondere als Wahlversammlung stattfinden, gilt diese Begrenzung nicht.

§ 3 Tagesordnung und Verfahrensvorschläge

- (1) Die Versammlungsleitung legt der KMV die Tagesordnung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge können gestellt werden und benötigen eine einfache Mehrheit. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Sofern die ordnungsgemäße Behandlung der Tagesordnung dies erfordert, kann die Versammlungsleitung der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum Antragschluss vorlegen. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt.

§ 4 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen hat auf der KMV im Rahmen der Redezeitregelung das Rederecht. Gäste haben grundsätzlich das gleiche Rederecht wie Mitglieder. Auf Antrag kann das Rederecht für Gäste eingeschränkt oder entzogen werden. Darüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Parteimitglieder.
- (2) Die Redeliste wird nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.
- (3) Die Versammlungsleitung kann die Anzahl der Redebeiträge begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist.
- (4) Die Redeliste wird paritätisch mit Frauen- und Offenen Beiträgen besetzt. Das weitere Verfahren regelt das Frauenstatut.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Berlin, sowie die Grüne Jugend Nord-Berlin.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse in haushaltsrelevanter Höhe bedürfen des Votums des Kreisvorstandes und müssen diesem mindestens acht Tage vor der KMV vorgelegt werden, sodass der Kreisvorstand sich im Rahmen der regulären Vorstandssitzungen damit befassen kann. Die Frist von acht Tagen kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Änderungsanträge sollen vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, eingebracht werden. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so ist der weitest gehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.
- (4) Auf Antrag kann vor der Beschlussfassung ein Meinungsbild über verschiedene alternative Anträge erstellt werden.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln.
- (6) In der Regel ist die Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Gegenrede zu begrenzen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf
 - a. Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages
 - b. Schließen der Redeliste
 - c. Ende der Debatte
 - d. Öffnen der Debatte
 - e. Abwahl der Versammlungsleitung
 - f. Änderung der Tagesordnung
 - g. Unterbrechung der Beratung
 - h. Begrenzung der Redezeit

- i. Wiederholung der Abstimmung
 - j. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - k. Klärung der Verfahrensweise
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt. Formale Gegenrede ist möglich.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige hingegen nicht.
- (2) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmungen offen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied sind Abstimmungen als geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Es existiert das Vetorecht der Frauen entsprechend Landessatzung § 25.
- (4) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Mehrmalige Wiederholungen sind zulässig, wenn sie die Versammlungsleitung zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses für notwendig erachtet. Die Versammlungsleitung kann sich zur Einschätzung der Abstimmungsverhältnisse der Antragsteller*innen bedienen oder eine geheime Abstimmung durchführen lassen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Für parteiinterne Wahlen und Wahlen zur Kandidat*innenaufstellung nach dem Berliner bzw. dem Bundeswahlrecht gilt die gesondert beschlossene Wahlordnung des Kreisverbandes Reinickendorf.

§ 7 Ordnung im Versammlungsraum

Die Versammlungsleitung übt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand im Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die KMV sofort in Kraft und ist bis auf Weiteres gültig.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können unter Beantragung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für eine kommende KMV gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.